Deutsche Schulgesetz-Sammlung.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Preise von 2 Reichsmark 25 Pfenn. (1 Fl. 13 Krz. östr.) vierteljährlich. Einzelne Nummern, soweit vorräthig, 20 Pfenn.

Central-Organ für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reiche, in Oesterreich und in der Schweiz.

Redigirt von

Fr. Eduard Keller, Seminar-Lehrer a. D.

(Berlin, Michaelkirchplatz 6.)

Erscheint jeden Donnerstag. Anzeigen die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pfenn.

Beilagegebühr 12 Reichsmark.

VI. Jahrgang. **Berlin, den 18. Januar 1877.** **Nr. 3.**

Inhalt: Königr. Preußen: Minist.-Erlaß, d. Stellvertret. u. Remuneration derselb. b. e. vakant. Lehrerstelle betreff. V. 23. Mai 1868. — Minist.-Erl., d. Abstuf. d. Lehrergehält. a. höher. Unterrichts-Anstalt. betreff. Vom 4. Augst. u. 20. Septbr. 1876. — Ministerial-Erl., d. Reihenfolge d. Revision d. Schullehrer-Seminare betreff. V. 7. Septbr. 1876. — Minist.-Erl., d. Rechnungswes. b. d. Seminar- u. Präparandenanst.-Kass. betreff. V. 25. Aug. 1876. — Minist.-Erl., d. Beiträge d. Arbeits- u. Lehrherr. z. Unterhalt. e. gewerblich. Fortbildungsschule betreff. V. 4. Septbr. 1876. — Minist.-Erl., d. Behörde betreff., v. welch. d. Beileg. d. Berechtig. f. d. einjährig-freiwilligen Militärd. a. Unterrichtsanstalt. ausgeht. V. 19. Oktbr. 1876. — Minist.-Erl., d. rechnungsmäßige Behandl. d. Gebühr. b. d. Prüfung. d. Rektor. u. s. w. betreff. V. 20. Oktbr. 1876. — Minist.-Erl., d. Ausstell. d. Unabkömmlichkeits-Atteste f. d. Fall d. Einberuf. d. Reserve ꝛc. im Ressort d. geistl. u. Unterrichts-Verwalt. betreff. V. 4. Oktbr. 1876. — Verfüg. d. Königl. Provinz.-Schulkollegiums z. Hannover, d. Verleg. d. Etatsjahr. b. d. Provinzial-Elementarlehr.-Wittw.- u. Waisenkasse betreff. Vom 11. Dezbr. 1876. — Regulativ für den Geschäftsgang bei dem Ober-Verwaltungsgerichte. Vom 27. Dezember 1875. — Königreich Sachsen: Bekanntmachung, den Lehrplan für den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre in Volksschulen betreffend. Vom 27. November 1876. — Königreich Württemberg: Konsistorial-Erlaß, betreffend eine Vereinbarung mit dem Königreiche Preußen über die gegenseitige Behandlung schulpflichtiger Kinder. Vom 20. Oktober 1876. — Anzeigen. —

Königreich Preußen.

Ministerial-Erlaß, die Stellvertretung und Remuneration derselben bei einer vakanten Lehrerstelle betreffend. Vom 23. Mai 1868.

Berlin, den 23. Mai 1868.

Auf die gegen meine Entscheidung vom 11. v. M. erhobene Remonstration vom 8. d. M. dient dem Magistrate zum Bescheide, daß ich auch durch die vorliegenden Anführungen mich nicht veranlaßt finden kann, von meiner Verfügung abzugehen.

Wenn es in der Vokation des Lehrers N. heißt, daß er verpflichtet sei zur Vertretung im Falle der Erkrankung eines Lehrers oder wenn eine oder die andere Stelle vakant geworden sei, so ist doch nicht ausgesprochen, daß diese Vertretung unentgeltlich geschehen müsse. Im ersten Falle ist dies allerdings selbstverständlich, im andern aber liegt die Remuneration aus dem vakanten Gehalte so sehr in der Natur der Sache, daß es nicht verständlich ist, wie der Magistrat sich zu einem prinzipiellen Widerspruch hat herbeilassen und zugleich folgern können, daß er wöchentlich zur Zahlung von Remunerationen angegangen und event. angehalten werden würde, da voraussichtlich kein Lehrer auch eine stundenweise Vertretung unentgeltlich mehr leisten würde. Vakanzen treten nicht wöchentlich ein.

Das Recht der Aufsichtsbehörde, im vorliegenden Falle die Remuneration für die stellvertretende Verwaltung einer vakanten Lehrerstelle festzustellen, resultirt aus den ihr in der Instruktion vom 25. Oktober 1817 bezüglich des Elementarschulwesens übertragenen Befugnissen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An v. Mühler.

den Magistrat zu N.
U. 13,240.

Ministerial-Erlasse, die Abstufung der Lehrergehälter an höheren Unterrichts-Anstalten betreffend. Vom 4. August und 20. September 1876.

1.

Berlin, den 4. August 1876.

Auf den Bericht vom 15. v. M. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß ich die Beschwerde des dortigen Magistrates vom 21. v. M. wegen verweigerter Genehmigung der an der städtischen Realschule 2. Ordnung beabsichtigten anderweiten Regulirung mehrerer Lehrerbesoldungen nicht für unbegründet erachten kann, da eine angemessene Abstufung der Lehrergehälter an den vom Staate zu unterhaltenden oder subventionirten Gymnasien ꝛc. zwar üblich ist, indeß durch den Normal-Etat vom 20. April 1872 keineswegs vorgeschrieben wird.

Der Normal-Etat fordert nur, daß die Besoldungen der Ober- und der ordentlichen Lehrer der Normal-Besoldungs-Summe, d. h. der Summe entsprechen sollen, welche sich ergiebt, wenn man die Zahl der in Betracht kommenden Stellen multiplizirt mit dem Durchschnittsgehalt von 3150 Mark, und kann hiernach unter Abstandnahme von einer Abstufung der Gehälter jeder Ober- und ordentlichen Lehrerstelle das Durchschnittsgehalt von 3150 Mark beigelegt werden.

Daß eine derartige Feststellung der Lehrergehälter weder im Interesse der Lehrer, noch der Anstalt liegt, ist richtig, und es kann eine Abstufung der Besoldungen, wie solche bei den aus Staatsfonds subvenkionirten Gymnasien ꝛc. üblich ist, nur wiederholt den städtischen Behörden anempfohlen werden; ein Zwang aber darf nach dieser Richtung hin nicht ausgeübt werden, wie dies schon aus meiner Verfügung vom 18. Mai 1874 U. II. 2178 (Deutsche Schulges. Samml. 1874 No. 40) ersichtlich ist. Nach Anleitung dieses Erlasses hätte das Königliche Provinzial-Schulkollegium daher im Wege der gütlichen Vorstellung den Versuch zur Herbeiführung eines anderweiten Beschlusses machen sollen.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium kann ich daher nur anheimgeben, die Angelegenheit im Sinne der vorbemerkten Verfügung zu ordnen und demgemäß den städtischen Behörden das Geeignete zu eröffnen.

Von der Erledigung der Sache ist mir Anzeige zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An Im Auftrage: Greiff.

das Königliche Provinzial-Schulkollegium in N.
U. II. 4230.

2.

Berlin, den 20. September 1876.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium erwidere ich auf den Bericht vom 29. v. M., betreffend den Besoldungs-Etat an der dortigen städtischen Realschule 2. Ordnung, daß

ich auch nach nochmaliger Erwägung der in Betracht kommenden Verhältnisse mich zu meinem Bedauern nicht in der Lage befinde, meinen Erlaß vom 4. v. M. — U. II. 4230 — wesentlich zu modifiziren. Wenn das Königliche Provinzial-Schulkollegium Bedenken trägt, mit der von dem dortigen Magistrate angeordneten anderweiten Regulirung einiger Lehrerbesoldungen an der gedachten Anstalt bezw. mit der Vertheilung der durch den Abgang des Dr. N. disponibel gewordenen 600 Mark sich einverstanden zu erklären, so verkenne ich nicht, daß möglicherweise durch die von dem Magistrate angeordnete Gehaltsverbesserung zweier jüngerer Lehrer Inkonvenienzen herbeigeführt werden können.

Es fehlt jedoch, sofern nur die Gesammtsumme der Besoldungen der Ober- und ordentlichen Lehrer dem normalen Durchschnittsgehalte entspricht, an jeder positiven Handhabe, um den Magistrat zu einer bestimmten, wenn auch materiell zweckmäßigen Abstufung der Lehrergehälter zu nöthigen, und dies um so mehr, als die in Rede stehende Anstalt ausschließlich aus städtischen Mitteln unterhalten wird und als die von dem Magistrate aus freien Stücken vorgenommene Erhöhung der Lehrergehälter bis zum Betrage der Normal-Etat-Sätze bei einer Realschule 2. Ordnung, für welche der Normal-Etat von 1872 überhaupt keine Geltung hat, als ein Akt besonderer Liberalität erscheint.

Dazu kommt, daß das Königliche Provinzial-Schulkollegium Seine Weigerung, die vom Magistrate in Aussicht genommenen Gehaltserhöhungen gutzuheißen, lediglich auf Erwägungen allgemeiner Natur und auf die Besorgniß künftigen Mißbrauches der von dem Magistrate in Anspruch genommenen freieren Bewegung stützt, ohne die materielle Begründung, durch welche der Magistrat die von ihm für angemessen erachtete Vertheilung der in Rede stehenden 600 Mark auf die Lehrer A. und Dr. B. zu rechtfertigen sucht, zu bemängeln. Ich vermag unter diesen Umständen eine konkrete Schädigung der Anstalt, welche ein Einschreiten auf Grund der allgemeinen Staatsaufsicht rechtfertigen könnte, im vorliegenden Falle nicht zu erkennen.

Dagegen pflichte ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium darin bei, daß die von dem Magistrate in seinem Erwiderungsberichte vom 7. Mai d. J. gebrauchte Bezeichnung der beabsichtigten Gehaltserhöhungen als „persönliche Zulagen" den Verhältnissen nicht entspricht, und daß die Zulage von je 300 Mark für die Lehrer A. und Dr. B., wie in der Beschwerdevorstellung des Magistrates vom 21. Juni c. richtig geschehen, als Gehalts-Zulage zu bezeichnen ist.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich demgemäß, den Magistrat auf seine Beschwerde vom 21. Juni d. J. in meinem Auftrage mit geeigneter Eröffnung zu versehen und von dem Verfügten mir Anzeige zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 5058.

Ministerial-Erlaß, die Reihenfolge der Revision der Schullehrer-Seminare betreffend. Vom 7. September 1876.

Berlin, den 7. September 1876.

Die auf meine Zirkular-Verfügung vom 15. März d. J. (U. III. 624) erstatteten Berichte der Königlichen Provinzial-Schulkollegien haben übereinstimmend ergeben, daß die Revisionen der Schullehrer-Seminare nach bestimmtem Turnus nothwendig sind. Die meisten Berichte haben sich für einen dreijährigen Turnus ausgesprochen, der ja auch dem dreijährigen Kursus im Seminare entspricht. Wo andere Vorschläge gemacht sind, ist dies mit Rücksicht auf lokale Verhältnisse geschehen. Ich ordne daher hiermit an, daß die Seminare in dreijährigem Turnus durch den Kommissarius des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums unter Zuziehung des Kommissares derjenigen Königlichen Regierung bezw. derjenigen Königlichen Regierungen, für deren Verwaltungsbezirk das Seminar Lehrer ausbildet, revidirt werden und das Königliche Provinzial-Schulkollegium über die Revision unter Beifügung einer Abschrift des Revisionsbescheides zu berichten hat.

Wenn das Königliche Provinzial-Schulkollegium in einzelnen Fällen auf Grund sicherer Kenntniß eines Seminares oder etwaiger vorübergehender Ueberbürdung des Departementsrathes von der Revision Abstand nehmen zu dürfen glaubt, so ist die Ermächtigung dazu bei mir nachzusuchen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle die Reihenfolge für die Revision der Seminare vom nächsten Jahre ab festsetzen und Anzeige hierher erstatten.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien zu Berlin, Stettin, Posen, Magdeburg, Hannover, Münster, Kassel.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung mit dem Bemerken, daß ich für die dortige Provinz mit Rücksicht auf die größere Zahl der Seminare einen vierjährigen Turnus gestatte.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien zu Königsberg, Breslau und Coblenz.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnißnahme und Beachtung mit dem Bemerken, daß es für die dortige Provinz bei dem unterm 17. August v. J. angeordneten vierjährigen Turnus bewendet.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Kiel.
U. III. 10111.

Ministerial-Erlaß, das Rechnungswesen bei den Seminar- und Präparandenanstalts-Kassen betreffend. Vom 25. August 1876.

Berlin, den 25. August 1876.

Mit der von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium br. m. eingereichten Instruktion für die Kassen-Verwaltung der zum Ressorte Desselben gehörenden Schullehrer-Seminare und Schulamts-Präparandenanstalten bin ich im Allgemeinen einverstanden. Ich bemerke jedoch dazu Folgendes:

1) §. — der Instruktion bestimmt, daß, „wenn die Ueberschreitung eines Ausgabe-Titels unvermeidlich erscheine, darüber zu berichten und gleichzeitig anzuerkennen sei, ob, resp. durch welche Ersparnisse bei anderen, resp. bei welchen Titeln, die Mehrausgabe gedeckt werden könne."

Da nach den Erläuterungen 5 und 6 zu dem mit der General-Verfügung vom 10. Juli v. J. (U. III. 4876 und G. III. 3281 U. III.) vorgeschriebenen Abschluß-Schema A. die einzelnen Ausgabe-Titel sich nicht mehr übertragen und auch Mehreinnahmen nicht mehr zur Deckung von Mehrausgaben dienen, so setze ich zwar voraus, daß jene Anzeige über etwaige Ausgabe-Ersparnisse nur die Information des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums über die Lage des Gesammthaushaltes der betreffenden Anstalt bezweckt, mache aber wiederholt darauf aufmerksam, daß zu jeder Ueberschreitung eines Etats-Titels, auch

wenn bei andern Titeln Ersparnisse, oder wenn Mehreinnahmen vorhanden sind, meine Genehmigung einzuholen ist.

2) §. — lautet:

„Damit sich nicht größere Baarbestände, als gebraucht werden, in der Kasse ansammeln, ist von den der Anstalt zustehenden Zuschüssen aus Zentral-Fonds immer nur soviel einzuziehen, als zur Bestreitung der Ausgaben unumgänglich erforderlich ist.

Sollten sich dessenungeachtet durch Speisegelder oder sonstige Einnahmen größere Bestände ansammeln, deren Verwendung nicht binnen Kurzem zu erwarten steht, so sind dieselben gemäß der Entscheidung des Direktors oder des Dirigenten bei der Königlichen Bank oder bei der städtischen Sparkasse zinsbar anzulegen."

Zur Vermeidung von Zweifeln und unrichtigen Rechnungsoperationen mache ich hier darauf aufmerksam, daß in solchen Fällen die Zinseneinnahme zwar in Einnahme-Zugang zu stellen ist, aber nicht etwa auch zur Erhöhung des betreffenden Ausgabe-Titels verwendet werden darf, also einfach der Staats-Kasse zu gute geht.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift hiervon erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnißnahme, resp. Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die anderen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 9854. G. III.

Ministerial-Erlaß, die Beiträge der Arbeits- und Lehrherren zur Unterhaltung einer gewerblichen Fortbildungsschule betreffend. Vom 4. September 1876.

Berlin, den 4. September 1876.

Auf den Bericht vom 18. Oktober v. J., das Statut über die Fortbildungsschule in N. betreffend, eröffnen wir der Königlichen Regierung bei Rücksendung des eingereichten Orts-Statutes, daß die Beiträge, welche den Arbeits- und Lehrherren zur Unterhaltung der gewerblichen Fortbildungsschule in N. durch Orts-Statut auferlegt werden sollen, nicht als Schulgeld im Sinne der Zirkularverfügung vom 4. März 1871 (Minist.-Bl. für die i. Verw. S. 106, Zentral-Bl. f. d. Unterrichts-Verw. 1871 S. 200), sondern als Beiträge im Sinne des Gesetzes vom 9. Febr. 1849 §. 57 Nr. 2 aufzufassen sind. Indem diese allegirte Vorschrift des Gesetzes vom 9. Februar 1849 durch die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869, insbesondere durch den §. 106 der letzteren nicht außer Kraft gesetzt, vielmehr, da sie neben der Reichsgewerbeordnung bestehen kann, in Geltung geblieben ist — Absatz 1 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September 1869 (Minist.-Bl. S. 202) —, erscheint die Bestimmung des §. 3 des Orts-Statutes an sich zulässig, nach welcher die Lehr- und Arbeitsherren der nach §. 1 zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Lehrlinge und Arbeiter gehalten sein sollen, zu den Unterhaltungskosten der Anstalt einen monatlichen Beitrag von 25 Reichspfennigen zu zahlen. Ebensowenig sind die ferneren Bestimmungen des Status über die exekutivische Beitreibung der von den Lehrherren zu zahlenden Beträge und der für den freiwilligen Schulbesuch Seitens der Arbeitsnehmer zu entrichtenden Schulgelder mit Rücksicht auf §. 59 der Verordnung vom 9. Februar 1849, bezw. den §. 1 der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198) zu beanstanden.

Indem schließlich darauf aufmerksam gemacht wird, daß die Unterzeichnung des Orts-Statutes vom 15. Oktober 1874 durch den Gemeinde-Vorstand von N. den anscheinend fehlenden Beschluß der Gemeindevertretung, bezw. der Gemeindeversammlung von N. (§. 10 Nr. 1 des Gesetzes über die Gemeindeverfassung ꝛc. vom 14. April 1856) nicht ersetzen kann, veranlassen wir die Königliche Regierung, über die Bestätigung des Statutes nach Maßgabe des Vorstehenden zu befinden.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

Der Minister für Handel ꝛc. Achenbach.
Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Klützow.

An
sämmtliche Königliche Regierungen (excl. N.), die Königlichen Landdrosteien der Provinz Hannover und das Königliche Provinzial-Schulkollegium hierselbst.
U. II. 4373. M. d. g. A.
II. 8864. M. d. J.
IV. 13736. M. f. H.

Ministerial-Erlaß, die Behörde betreffend, von welcher die Beilegung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst an Unterrichtsanstalten ausgeht. Vom 19. Oktober 1876.

Berlin, den 19. Oktober 1876.

Der Gemeindebeschluß der städtischen Behörden zu N. vom 27. Juli, 25. Oktober d. J., welchen das Königliche Provinzial-Schulkollegium mit dem Berichte vom 29. v. M. eingereicht hat, setzt mich noch nicht in die Lage, die durch meinen Erlaß vom 7. Juli d. J. in Aussicht gestellte Anerkennung der höheren Lehranstalt zu N. als einer höheren Bürgerschule auszusprechen, sondern bedarf dazu einiger Berichtigungen und Ergänzungen.

Zu den Worten meines Erlasses, daß ich unter bestimmten näher bezeichneten Bestimmungen bereit sei, die Lehranstalt zu N. als höhere Bürgerschule anzuerkennen, sind in dem Gemeindebeschlusse folgende Worte hinzugefügt worden:

„mit der Berechtigung, Befähigungszeugnisse zum einjährigen freiwilligen Militärdienste an Schüler, welche die I. Klasse (die jetzige Sekunda) der Anstalt ein Jahr lang mit Erfolg besucht haben, ertheilen zu dürfen."

Dieser durch meinen Erlaß nicht gerechtfertigte oder veranlaßte Zusatz beruht auf einem vollständigen Verkennen der Sachlage. Durch die meinerseits erfolgte Anerkennung einer Lehranstalt als einer höheren Bürgerschule ist darüber nicht entschieden, ob das Reichskanzler-Amt, welchem die Verfügung über die Militärberechtigung zusteht, die Anstalt in die Kategorie c. des §. 90, 2. der Wehrordnung vom 28. September 1875 einreiht (d. h. unter diejenigen Anstalten, an welchen die erfolgreiche Ablegung einer Entlassungsprüfung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste qualifizirt) oder in die Kategorie b. (d. h. unter diejenigen Anstalten, an welchen den Schülern nach einjährigem erfolgreichem Besuche der obersten Klasse auf Beschluß der Lehrerkonferenz das Qualifikationszeugniß für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ausgestellt werden darf). Aus dem in dem Zentralblatte für das Deutsche Reich 1876 N. 3. von dem Reichskanzler-Amte unter dem 19. Januar d. J. publizirten Verzeichnisse ist ersichtlich, daß ein Theil der höheren Bürgerschulen in die Kategorie b., ein anderer in die Katego-

rie c. eingereiht ist, also keinesfalls die Anerkennung einer Lehranstalt als einer höheren Bürgerschule die Angehörigkeit derselben zur Kategorie b. einschließt, wie die städtischen Behörden zu N. scheinen angenommen zu haben. Nach den maßgebenden Grundsätzen würde ich, falls die in meinem Erlasse vom 7. Juli d. J. gestellten Bedingungen erfüllt sind, mit meiner Anerkennung der Anstalt als einer höheren Bürgerschule dieselbe dem Reichskanzler-Amte nur zur Aufnahme in die Kategorie c. des Verzeichnisses anmelden, dagegen zur Erhebung in die Kategorie b. erst dann empfehlen können, wenn einerseits in Betreff der Ausstattung und Dotirung der Anstalt die für Ostern 1878 übernommenen Verpflichtungen wirklich erfüllt, andererseits die jetzt nur nothdürftig genügenden Leistungen der Schule zu befriedigender Sicherheit gelangt sind.

Hiernach kann dem mir vorgelegten Gemeidebeschlusse überhaupt keine Folge gegeben werden, bevor die Worte „mit der Berechtigung — ertheilen zu dürfen" einfach beseitigt sind.

2c. 2c.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 5652.

Ministerial-Erlaß, die rechnungsmäßige Behandlung der Gebühren bei den Prüfungen der Rektoren u. s. w. betreffend. Vom 20. Oktober 1876.

Berlin, den 20. Oktober 1876.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium eröffne ich auf den Bericht vom 4. d. M., daß die bei den Prüfungs-Kommissionen für Lehrer an Mittelschulen und für Rektoren, sowie für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen eingehenden Prüfungsgebühren nicht zu einem Provinzialfonds zu vereinigen, sondern für jede Kommission getrennt zu behandeln sind.

Hinsichtlich des aus den Vorjahren vorhandenen Bestandes an Prüfungsgebühren genehmige ich, daß derselbe lediglich bei der dortigen Regierungs-Hauptkasse als Einnahme und — nach Maßgabe der Bestimmungen der Zirkular-Verfügung vom 24. August d. J. (U. II. 2011 G. III. 2366) — als Ausgabe nachgewiesen werde. Diese Erleichterung des rechnungsmäßigen Nachweises hindert selbstverständlich nicht, bei der Disposition über den gedachten Bestand auch Mitglieder von Kommissionen außerhalb des Regierungsbezirkes N. zu berücksichtigen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 5766. G. III.

Ministerial-Erlaß, die Ausstellung der Unabkömmlichkeits-Atteste für den Fall der Einberufung der Reserve 2c. im Ressort der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung betreffend. Vom 4. Oktober 1876.

Berlin, den 4. Oktober 1876.

Mit Bezug auf §. 20 Nr. 2 a. der Kontrol-Ordnung (II. Thl. der deutschen Wehrordnung), wonach auch einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer mit Unabkömmlichkeits-Attesten für den Fall der Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr versehen werden können, bestimme ich hiermit im Einverständnisse mit dem Herrn Kriegs-Minister, daß diese Atteste hinsichtlich der einzeln stehenden Geistlichen der nach §. 13 Nr. 5 a. a. O. in Betracht kommenden Religionsgesellschaften bei dem Ober-Präsidenten, hinsichtlich der Volksschullehrer bei den Königlichen Regierungen, in der Provinz Hannover bei den Konsistorial-Behörden, nachzusuchen und von diesen Behörden geeigneten Falls zu ertheilen sind.

Die Ausstellung der Unabkömmlichkeits-Atteste für sämmtliche Beamte meines Ressortes mit Ausnahme der Volksschullehrer erfolgt auch in Zukunft nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften durch die Ministerial-Instanz.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königl. Herren Ober-Präsidenten, die Königlichen Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien, Universitäts-Kuratorien 2c.
G. III. 5166. U. M. 3998.

Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Hannover, die Verlegung des Etatsjahres bei der Provinzial-Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse betreffend. Vom 11. Dezember 1876.

Hannover, den 11. Dezember 1876.

Nachdem zur Ausführung des Gesetzes vom 29. Juni dieses Jahres (Gesetz-Sammlung Seite 177), wonach das Etatsjahr für den Staatshaushalt-Etat vom 1. April 1877 ab mit dem 1. April beginnen und mit dem 31. März jeden Jahres schließen soll, seitens des Herrn Finanz-Ministers durch Erlaß vom 4. September d. J. I. 12,532 für sämmtliche Königliche Kassen und für die Verwaltung der Staats-Nebenfonds, sowie der mit den Staatskassen im Zusammenhange stehenden Instituten-Kassen bestimmt worden ist, daß das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 als eine vollständig für sich abgeschlossene Etats- und Rechnungsperiode zu behandeln, für dasselbe besondere Kassenbücher anzulegen, demnächst besondere Finalabschlüsse anzufertigen und besondere Rechnungen zu legen seien, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten laut Verfügung vom 25. v. M. G. III. 7652 angeordnet, daß auch für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse der Provinz Hannover das Etats- und Rechnungsjahr verlegt werde und auf dieselbe die Bestimmungen des oben gedachten Erlasses vom 4. September d. J. zur analogen Anwendung kommen sollen.

Damit die für das Vierteljahr vom 1. Januar—31. März 1877 abzulegende besondere Stückrechnung vollständig für sich abschließt, sollen am 1. Januar 1877 alle laufenden Einnahmen an Stellen- und Gemeindebeiträgen 2c. nicht für ein halbes Jahr pränumerando, sondern nur für das erste Quartal 1877 erhoben und ebenso alle laufenden Ausgaben an Pensionen 2c. nur für ein Quartal geleistet werden.

Es ist ferner von dem Herrn Minister bestimmt worden, daß mit dem 1. April 1877 beginnend die halbjährlichen Termine für die Erhebung der laufenden Beiträge 2c. und für die Zahlung der laufenden Pensionen 2c. vom 1. Januar und 1. Juli auf den 1. April und resp. 1. Oktober jeden Jahres zu verlegen sind, so daß von dem bezeichneten Termine an alle Hebungen und Zahlungen wiederum halbjährig und in halbjährlichen Raten erfolgen.

Hiernach ändern sich vom betreffenden Zeitpunkte ab die im Statute vom 16. September 1874 bemerkten Termine in folgender Weise:

im §. 9^2, Zeile 24 und im §. 9^3, Absatz 2, Zeile 7 heißt es künftig statt Januartermin bezw. 1. Januar, „Apriltermin" bezw. „1. April;"

im §. 93, Absatz 2, Zeile 2 und 3 und Zeile 9, im §. 94, Zeile 4, im §. 10, Absatz 2, Zeile 1, 2 und 4, im §. 11,

Absatz 2, Zeile 2, im §. 13, Absatz 3, Zeile 2, im §. 18, Absatz 5, Zeile 8, im §. 29, Absatz 2, Zeile 9 treten die Fälligkeitstermine 1. April und 1. Oktober durchweg an die Stelle der bisherigen Termine 1. Januar und 1. Juli;

im §. 29, Absatz 1, Zeile 2 und 3 sind für Dezember und Juni die Termine „März und September" zu setzen, ebendaselbst Zeile 7 für Januar- und Juli-Termin „April- und Oktober-Termin"; imgleichen im §. 30, Zeile 3 und 4 statt 1. Februar und 1. August, „1. Mai und 1. November," ebenso im §. 31, Zeile 4 statt 15. Januar und 15. Juli, „15. April und 15. Oktober;"

im §. 32, Absatz 2, Zeile 4 statt 31. März, 30. Juni und im §. 33, Zeile 4 statt 1. April, 1. Juli.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Regulativ für den Geschäftsgang bei dem Ober-Verwaltungsgerichte. Vom 27. Dezember 1875.

Bis zur Eintheilung des Ober-Verwaltungsgerichtes in Senate gelten für den Geschäftsgang bei demselben nachstehende Vorschriften.

§. 1. (Sitzungen des Ober-Verwaltungsgerichtes.) Das Ober-Verwaltungsgericht versammelt sich an regelmäßigen im Voraus bestimmten Sitzungstagen, vorbehaltlich der Anberaumung außerordentlicher Sitzungen, sofern die Umstände es erfordern.

§. 2. (Leitung des Verfahrens.) Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, lediglich die Leitung des Verfahrens vor dem Ober-Verwaltungsgerichte bezwekken oder zur Vorbereitung der sachlichen Entscheidung dienen, können, sofern nicht über den Widerspruch einer Partei zu entscheiden ist, oder ein besonderes Bedenken obwaltet, oder der Präsident den Vortrag angeordnet hat, von dem Dezernenten, unter Zustimmung des Präsidenten, ohne Vortrag erlassen werden.

Der Vortrag, wenn er erforderlich ist, wird von den Dezernenten in der Sitzung des Gerichtshofes mündlich erstattet.

§. 3. Der Präsident leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen des Gerichtshofes; er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Stellung der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet der Gerichtshof.

§. 4. Die Abstimmungen erfolgen in der nachstehenden Reihenfolge:

Zuerst stimmt der Dezernent oder Referent (wenn ein solcher bestellt ist), nach dem Referenten der etwa ernannte Korreferent; im Uebrigen bestimmt sich die Reihenfolge der Abstimmung nach dem Dienstalter als Mitglied des Ober-Verwaltungsgerichtes und bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter so zwar, daß das jüngste Mitglied zuerst stimmt. Der Präsident giebt seine Stimme zuletzt ab.

§. 5. (Im mündlichen Verfahren zu erledigende Spruchsachen.) Bei den im mündlichen Verfahren zu erledigenden Spruchsachen wird von dem Präsidenten ein Referent und nach Befinden ein Korreferent ernannt. Nachdem dem Präsidenten das Referat bezw. Korreferat zugegangen ist, beraumt derselbe den Termin zur mündlichen Verhandlung an; für schleunige Sachen bleibt es jedoch dem Ermessen des Präsidenten überlassen, den Termin vor Anfertigung des Referates anzuberaumen.

§. 6. Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der durch den Präsidenten bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

Vor jeder Sitzung hat der Präsident den betreffenden Ressort-Ministern, behufs Beschlußnahme über die Bestellung eines Kommissares zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses, ein Verzeichniß der in der Sitzung zur mündlichen Verhandlung gelangenden streitigen Verwaltungssachen, welches die Namen der Parteien und eine kurze Bezeichnung des Streitgegenstandes enthält, rechtzeitig zuzustellen. Auf Verlangen sind den Ressort-Ministern auch einzelne Aktenstücke, sowie in den Fällen, in denen ein besonderer Kommissar nicht bestellt war, Abschriften der ergangenen Endurtheile mitzutheilen.

§. 7. Bleiben im Termine beide Parteien aus, so wird das Sachverhältniß durch den Referenten vorgetragen. Dasselbe geschieht, wenn nur eine Partei erscheint; der letzteren ist nach dem Vortrage des Referenten das Wort zu geben. Sind beide Parteien erschienen, so hängt es von dem Ermessen des Präsidenten ab, den Vorträgen derselben die Darstellung des Sachverhaltes vorangehen bezw. diese Vorträge ergänzen zu lassen.

§. 8. Die Berathung des Gerichtshofes beginnt mit dem Vortrage des Referenten und des etwa ernannten Korreferenten. Dieselbe erfolgt ohne Zuziehung eines Protokollführers.

§. 9. Bei den Beschlüssen, welche auf Grund einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

§. 10. Der Präsident verkündigt die ergangene Entscheidung durch Vorlesung der Urtheilsformel. Nach Befinden des Gerichtshofes kann die Verkündigung der Entscheidung bis auf die nächste regelmäßige Sitzung ausgesetzt werden. Zu letzterer werden die erschienenen Parteien mündlich vorgeladen; einer Vorladung der ausgebliebenen Parteien bedarf es nicht.

Wird die Verkündigung der Entscheidungsgründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung der Urtheilsgründe oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhaltes.

Aus besonderen Gründen kann der Gerichtshof beschließen, die mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidung den Parteien und dem Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses an Stelle der Verkündigung zustellen zu lassen.

§. 11. Im Eingange eines jeden Endurtheiles sind die Mitglieder namentlich aufzuführen, welche an der Entscheidung Theil genommen haben.

Auch ist in jedem Urtheile der Tag der Sitzung zu bezeichnen, in welcher die Entscheidung erfolgt ist.

§. 12. Für die Akten des Verwaltungsgerichtes, welches in erster Instanz entschieden hat, wird eine Ausfertigung des Endurtheiles ertheilt.

Außerdem wird von jedem in der Revisions-Instanz ergangenen Endurtheile dem betreffenden Bezirksverwaltungsgerichte eine Abschrift zugefertigt.

§. 13. (Vollziehung der Urschriften der Endurtheile, Beschlüsse ꝛc.) Unbeschadet der Bestimmung des §. 45 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 erfolgt die Vollziehung der Urschriften der Beschlüsse des Ober-Verwaltungsgerichtes, insbesondere der Endurtheile, durch diejenigen Mitglieder, welche an der Beschlußfassung Theil genommen haben.

In den Fällen des §. 2 genügt die Vollziehung der Urschriften der Beschlüsse durch den Präsidenten und den Dezernenten.

Ist ein Mitglied an der Unterschrift verhindert, so ist der Grund der Verhinderung anzugeben und von dem Präsidenten zu bescheinigen.

§. 14. (Form der Ausfertigung der Endurtheile, Beschlüsse ꝛc.) Der Gerichtshof erläßt alle Endurtheile, Beschlüsse, Verfügungen, Berichte, Requisitionen u. s. w. unter dem Namen „Königliches Ober-Verwaltungsgericht". Die Reinschriften werden von dem Präsidenten vollzogen.

Für prozeßleitende und ähnliche Verfügungen ist die Beglaubigung durch einen Subalternbeamten genügend.

§. 15. Die förmlichen Ausfertigungen, insbesondere die der Endurtheile, enthalten neben dem Siegel des Gerichtshofes die Schlußformel:

„Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift."

Die Ausfertigungen der Endurtheile werden mit der Ueberschrift versehen:

„Im Namen des Königs."

§. 16. (Siegel.) Das Ober-Verwaltungsgericht führt ein größeres und ein kleineres Siegel, entsprechend den Siegeln, welche gemäß den Bestimmungen unter Nr. III. und VII. des Reglements über die Anwendung des größeren, mittleren und kleineren Königlichen Wappens vom 9. Januar 1817 (Ges. S. Seite 26) von dem Ober-Tribunal geführt werden.

Die Siegel sind mit der Umschrift:

„Königlich Preußisches Ober-Verwaltungsgericht."

zu versehen.

Das größere Siegel wird nur bei den förmlichen Ausfertigungen, insbesondere der Endurtheile gebraucht.

Das Präsidium bedient sich des kleineren Siegels mit der Umschrift:

„Präsidium des Königl. Preußischen Ober-Verwaltungsgerichtes.",

der Kommissar des Gerichtshofes des kleineren Siegels mit der Umschrift:

„Königlich Preußisches Ober-Verwaltungsgericht.
Kommissions-Siegel.",

das Sekretariat eines Siegels mit dem Königlichen Adler und der Umschrift:

„Sekretariat des Königlich Preußischen
Ober-Verwaltungsgerichtes."

§. 17. (Behändigung der Ausfertigung der Endurtheile, Beschlüsse ꝛc.) Soweit nicht das Gesetz ein anderes bestimmt, erfolgen die von Seiten des Ober-Verwaltungsgerichtes zu bewirkenden Zustellungen in der Regel durch die Post. Steht ein Termin oder eine Frist in Frage, so ist ein Behändigungsschein zu den Akten zu bringen.

§. 18. (Ferien.) Das Ober-Verwaltungsgericht hält Ferien während der Monate Juli und August.

In der Ferienzeit fallen die regelmäßigen Sitzungen aus, es müssen jedoch während derselben immer wenigstens fünf Mitglieder zur Erledigung schleuniger Angelegenheiten am Sitze des Gerichtes anwesend sein oder in solcher Nähe desselben sich aufhalten, daß sie auf erfolgte Einladung innerhalb 48 Stunden zu einer Sitzung erscheinen können.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen sind die Ferien ohne Einfluß.

§. 19. (Beurlaubung.) Außer der Ferienzeit darf der Präsident sich nicht über acht Tage ohne Urlaub des Ministers des Innern vom Sitze des Gerichtes entfernen. Die anderen Mitglieder des Gerichtshofes dürfen außer der Ferienzeit sich nicht über drei Tage und jedenfalls nicht an einem für die regelmäßigen Sitzungen bestimmten Tage ohne Urlaub vom Sitze des Gerichtes entfernen. Die Ertheilung des Urlaubes an diese Mitglieder steht bis zur Dauer von sechs Wochen dem Präsidenten, über diese Dauer hinaus dem Minister des Innern zu.

§. 20 (Präsidial-Befugnisse.) Dem Präsidenten liegt die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Geschäftsganges ob. Der Präsident öffnet die unter der Adresse des Gerichtshofes eingehenden Sendungen, versieht dieselben mit dem Tage des Einganges, vertheilt die Geschäfte, ernennt die Dezernenten, Referenten und Korreferenten, zeichnet die Konzepte aller Verfügungen u. s. w. und bestimmt die Sitzungstage. Er verfügt — und zwar entweder selbst oder mit Zuziehung eines Dezernenten, in wichtigeren Fällen aber nach Berathung mit dem Kollegium — in den das Ober-Verwaltungsgericht als solches betreffenden Angelegenheiten, sowie in allen Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere in denjenigen, welche das Etatswesen, die nöthigen Anschaffungen, die Erhaltung der Geschäftsräume, die Anlegung und Vervollständigung der Bibliothek und dergleichen betreffen, und erläßt die in Bezug auf die Führung der Geschäftskontrolen erforderlichen äußeren Anordnungen. Er ernennt ferner die Subaltern- und Unterbeamten, überwacht die Dienstführung derselben, vertheilt unter sie die Geschäfte, erläßt für diese Beamten die nöthigen Instruktionen, ertheilt ihnen Urlaub und übt über sie die Disziplin nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (Ges. S. Seite 465).

§. 21. (Vertretung des Präsidenten.) Den Präsidenten vertritt in Verhinderungsfällen dasjenige Mitglied des Ober-Verwaltungsgerichtes, welches das gedachte Amt am längsten bekleidet, und bei gleichem Dienstalter dasjenige, welches der Geburt nach das älteste ist.

§. 22. (Geschäftsjahr. Geschäftsbericht.) Das Geschäftsjahr des Ober-Verwaltungsgerichtes beginnt mit dem 1. Dezember und endigt mit dem 30. November.

Am Schlusse des Geschäftsjahres hat das Ober-Verwaltungsgericht dem Minister des Innern eine Uebersicht der erledigten Geschäfte einzureichen.

Das vorstehende, von dem Ober-Verwaltungsgerichte entworfene Regulativ wird hiermit auf Grund des §. 30 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 bestätigt.

Berlin, den 27. Dezember 1875.

Königliches Staats-Ministerium.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. Eulenburg. Dr. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

St. M. Nr. 2530.

Königreich Sachsen.

Bekanntmachung, den Lehrplan für den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre in Volksschulen betreffend. Vom 27. November 1876.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichtes hat in Gemäßheit von §. 37, Punkt 11 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 (Deutsche Schulgesetz.-Samml. Jahrg. 1873 No. 24 und ff.) nach erfolgter Vernehmung mit dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium und dem apostolischen Vikariate einen Lehrplan für den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre in Volksschulen aufgestellt.

Dieser Lehrplan wird andurch mit dem Verordnen, daß der Volksschul-Religionsunterricht von Ostern 1877 an nach demselben einzurichten ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 27. November 1876.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichtes.

Dr. v. Gerber.

Fiedler.

Lehrplan für den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre in Volksschulen.

Der Religionsunterricht hat die Aufgabe, den religiös-sittlichen Sinn der Schuljugend durch Einführung in Geschichte und Lehre der christlichen Religion zu entwickeln und zu fördern.

Wo derselbe in gegliederten Schulen bisher für Kinder der beiden ersten Schuljahre in Verbindung mit dem Anschauungsunterrichte betrieben worden ist, bewendet es zur Zeit bei der bestehenden Einrichtung.

Auch ist für die Elementarklasse gegliederter Schulen zwar nachgelassen, den Religionsunterricht in besonderen Lektionen erst nach Ablauf der Sommerferien zu beginnen, doch darf es an religiöser Unterweisung von Anfang der Schulzeit an nicht fehlen.

1. Der evangelische Religionsunterricht.

Der evangelische Religionsunterricht umfaßt biblische Geschichte bezw. Bibelerklärung und Katechismuslehre.

Als Lehrmittel sind die Bibel, eine Sammlung biblischer Geschichten, das Gemeindegesangbuch, der kleine Katechismus Luthers und ein Spruchbuch zu benutzen.

a) Biblische Geschichte und Bibelerklärung.

Biblische Geschichten des alten und neuen Testamentes bilden während der vier ersten Schuljahre die Grundlage des Religionsunterrichtes; doch sind bei Behandlung derselben geeignete Bibelsprüche, Liederverse, Katechismusabschnitte und Gebete zu benutzen und in mäßiger Anzahl einzuprägen. — Wöchentlich 3 bez. 2 Stunden.

Während der folgenden Schuljahre wird in zweijährigen, bei mehrklassigen Schulen entsprechend sich erweiternden Lehrkursen unter Hervorhebung des Lebens Jesu und der Apostelzeit eine zusammenhängende Darstellung der Heilsgeschichte gegeben; mit derselben ist Lektüre und Erklärung ausgewählter Schriftabschnitte, sowie das Hauptsächlichste aus der Bibelkunde in organische Verbindung zu bringen. Vor den kirchlichen Festen gelangen die bezüglichen Festgeschichten zur Besprechung. — Wöchentlich 2 Stunden.

Der Entwickelungsgang der christlichen Kirche in seinen Hauptmomenten wird der Regel nach innerhalb des Geschichtsunterrichtes dargestellt; indessen soll nicht ausgeschlossen sein, bei gegliederten Schulen den biblischen Lehrstoff dergestalt zu vertheilen, daß für die erste Klasse besondere Stunden zur Vorführung lebensvoller Bilder aus der Kirchengeschichte gewonnen werden.

b) Katechismuslehre.

Katechismuslehre in besonderen Lektionen ist für diejenigen Klassen anzusetzen, welche auf die vier letzten Schuljahre berechnet sind.

Durch diesen Unterricht sollen die Kinder nach dem kleinen Katechismus Luthers, unter fortgehender Bezugnahme auf die heilige Schrift, die Religionsgeschichte, das Kirchenlied und die Erfahrung im Leben in die Hauptstücke der evangelischen Heilslehre eingeführt werden.

Der Unterricht hält in der Regel zweijährige, bei gegliederten Schulen sich erweiternde Lehrkurse ein, erstreckt sich vornehmlich auf die drei ersten Hauptstücke des Katechismus, schließt mit einer kürzeren Besprechung der beiden Sakramente mit Einschluß des Lehrstückes von der Beichte ab.

Im Anschluß an den Katechismusunterricht sind die fünf Hauptstücke, die erforderlichen Bibelstellen und eine Anzahl hervorragender Kirchenlieder, bei deren Vertheilung auf das Schuljahr auch die kirchlichen Festzeiten berücksichtigt werden sollen, ohne das Gedächtniß zu beschweren, nach und nach fest einzuprägen.

Die nähere Feststellung des in allen evangelischen Volksschulen mindestens zu bewältigenden religiösen Memorirstoffes bleibt vorbehalten.

2. Der katholische Religionsunterricht.

Der katholische Religionsunterricht umfaßt biblische Geschichte bez. Perikopenerklärung, Katechismuslehre und Kirchengeschichte.

Als Lehrmittel sind der kleine bez. der größerere Diözesankatechismus, sowie eine Sammlung biblischer Geschichten zu benutzen.

a) Biblische Geschichten und Perikopenerklärung.

In den Elementarklassen wird mit einem religiösen Anschauungsunterrichte begonnen. Durch denselben sollen die Schulkinder mit den einfachsten biblischen Erzählungen vorzugsweise aus dem Leben der Patriarchen und Jesu Christi, mit den Anfangsgründen des Katechismus, mit den ihnen nahe liegenden Erscheinungen des christlichen Lebens in Haus, Schule und Kirche, sowie mit den in diesen Lebenskreisen begründeten sittlich-religiösen Verpflichtungen und Uebungen bekannt gemacht werden. Leicht faßliche Verse und Sittensprüche werden gelernt. — Wöchentlich 2 bez. 1 Stunde.

In den Mittel-, besonders aber in den Oberklassen ist die biblische Geschichte unter Hervorhebung der Person Christi in größerer Ausführlichkeit zusammenhängend und mit steter Hinweisung auf die Beziehungen des alten und neuen Testamentes zu einander, auf den Katechismus und das Leben zu behandeln. — Wöchentlich 1 Stunde.

Für die Oberklassen findet der biblische Geschichtsunterricht durch die Perikopenerklärung, bei welcher nicht allein auf das Verständniß des biblischen Ausdruckes, sondern auch und vornehmlich auf die Erkenntniß der in den Evangelien und Episteln enthaltenen Hauptwahrheiten hingewirkt werden soll, seine Ergänzung. — Wöchentlich 1 bez. ½ Stunde.

Lehrkurse zweijährig.

b) Katechismuslehre.

Dieser Unterricht ist in den Mittelklassen nach dem kleinen, bei vorgeschritteneren Jahrgängen — aber mit Auslassung der für die letzten Schuljahre zu reservirenden Fragen — nach dem größeren Katechismus so zu ertheilen, daß die einzelnen Lehren, insbesondere unter Bezugnahme auf biblische Geschichten schon mehrseitige Begründung finden. — Wöchentlich 2 bez. 1 Stunde.

Bei dem Unterrichte in den Oberklassen, welchem die tiefere Begründung der Glaubens- und Sittenlehren zufällt, ist ebensowohl auf die Aussprüche und Uebereinstimmung der lehrenden Kirche, wie auf nähere Erläuterung der einschlagenden Bibelstellen Bedacht zu nehmen. — Wöchentlich 2 Stunden.

Auf allen Stufen sind die erforderlichen Bibelstellen einzuprägen.

Lehrkurse zweijährig.

c) Kirchengeschichte.

In den Oberklassen gelangt die Entwickelung der christlichen Kirche unter Hinweis auf den geschichtlichen Zusammen-

hang der einzelnen Ereignisse vornehmlich durch Vorführung bedeutungsvoller Biographieen zur Darstellung. — Wöchentlich 1 bez. ½ Stunde.

Lehrkursus ein- oder zweijährig.

In denjenigen Klassen mittlerer und höherer Volksschulen, welche für das 9. und 10. Schuljahr bestimmt sind, hat sich der Religionsunterricht beider Bekenntnisse nach Geschichte und Lehre in angemessener Weise theils zu erweitern, theils zu vertiefen.

Königreich Württemberg.

Konsistorial-Erlaß, betreffend eine Vereinbarung mit dem Königreiche Preußen über die gegenseitige Behandlung schulpflichtiger Kinder. Vom 20. Oktober 1876.

Bezüglich der gegenseitigen Behandlung schulpflichtiger Kinder ist nach einer Mittheilung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens am 16. Oktober von der K. preußischen Regierung mit der diesseitigen Regierung eine Vereinbarung dahin getroffen worden, daß „die dem Königreiche Preußen angehörenden Kinder, welche sich im Königreiche Württemberg aufhalten, und die dem Königreiche Württemberg angehörenden Kinder, welche sich im Königreiche Preußen aufhalten, nach Maßgabe der im Lande des Aufenthaltes bestehenden Gesetze wie Inländer zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen, daß diese Nöthigung zum Besuche der Schule nicht nur auf die eigentliche Elementarschule (Volksschule), sondern, wo daneben eine sogenannte Sonntags- oder Fortbildungsschule mit obligatorischem Charakter besteht, auch auf diese sich erstrecke, daß jedoch Kinder, welche sich durch ein Zeugniß der zuständigen heimischen Schulbehörde darüber ausweisen, daß sie der Schulpflicht, wie sie nach der Gesetzgebung ihrer Heimath normirt ist, vollständig Genüge geleistet haben, vom ferneren Schulbesuche zu entbinden seien, auch wenn das am Orte ihres Aufenthaltes geltende Gesetz eine größere Ausdehnung des obligatorischen Unterrichtes vorschreibt."

Indem dies zur Kenntniß der gemeinschaftlichen Oberämter gebracht wird, wird noch beigefügt, daß, während in Württemberg die Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht von den Ortsschulbehörden auszustellen sind, dagegen nach einer Mittheilung der jenseitigen Regierung in Preußen die Ausstellung der Zeugnisse von dem Lehrer und dem Lokalschulinspektor oder dem Vorsitzenden des Schulvorstandes gemeinschaftlich zu geschehen hat. Die gemeinschaftlichen Oberämter werden angewiesen, für die Handhabung der wegen der Werk- und Sonntagsschulpflicht diesseits bestehenden Vorschriften in Beziehung auf die in Württemberg sich aufhaltenden Kinder von Angehörigen des K. preußischen Gesammtgebietes, abgesehen von der eine größere Ausdehnung des obligatorischen Unterrichtes betreffenden Ausnahmebestimmung, ebenso Sorge zu tragen, wie dies hinsichtlich der Kinder der diesseitigen Staatsangehörigen angeordnet ist.

Stuttgart, den 20. Oktober 1876.

Für den Präsidenten:
Kapff.

No. 14694.

Die „**Deutsche Schulzeitung**",
Central-Organ für ganz Deutschland, herausgegeben von
Fr. Eduard Keller,
enthält in Nr. 2: Amtliches. Leitartikel: Die Gesundheitspflege in der Volksschule. Das heimgegangene Seminar zu Düsselthal. Korrespondenzen: Berlin (Bildniß des Ministers. Höhere Mädchenschulen. Rektoratsschulen); Stettin (Verbesserung der Gehälter); Aus Oberschlesien (Verfügung in Betreff der Lesebücher in Simultanschulen); Stendal (Gehaltsverhältnisse); Kiel (Schulzeugnisse und Zensuren); Itzehoe (Kreistagsbeschlüsse); Hannover (Ende des Hauptseminars); Hagen (Lehrerkonferenz); Riegelsberg im Kr. Saarbrücken (Lehrerkonferenz); Leipzig (Erhöhung der Schulgelder); Orebro in Schweden (Taubstummenlehrer-Versammlung); New-York (Trennung der Geschlechter. Lehrergehälter. Weltausstellung). Berliner Nachrichten. Vermischtes: Potsdam. Die Entstehung des Sternenbanners der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Todtenschau. Bitte an Lehrer und Lehrerfreunde um Beiträge zur Errichtung eines Grabdenkmals für Franz Kühn. Vakante Lehrerstellen. Die **Beilage** (Anzeiger für die pädagogische Literatur) enthält folgende Rezensionen: Anleitung zur Bearbeitung des Inhaltes deutscher Abhandlungen für höh. Lehranstalten von G. Friedrich. Hundert Paragraphen aus der Rhetorik und Poetik mit literarhistorischen Notizen und einer Uebersicht der deutschen Literaturgeschichte seit Luther für Seminarien und andere höh. Lehranstalten von Dr. Fr. Joach. Günther. Theoretisch-praktischer Lehrgang der engl. Sprache mit genügender Bezeichnung der Aussprache für höh. Schulen von C. Deutschbein. A complete schoolgrammar of the English language, second edition, revised and improved von Dr. Degenhardt. Deutsche Geschichte für Schulen und zum Selbstunterrichte von C. A. Bonath, umgearbeitet von Dr. O. Henke. Die Weltgeschichte in Uebersichten und Schilderungen der wichtigsten Begebenheiten vom Wiener Kongreß bis zur Wiederherstellung des deutschen Kaiserreiches von Prof. Friedr. Körner. P. A. Liebler's deutsche Geschichte für Schulen, sowie zum Selbstunterrichte von Dr. Tst. Creizenach. Uebersicht der neuesten Welterereignisse vom Frieden zu Wien bis zur Aufrichtung des deutschen Kaiserthums von Dr. K. A. Weidemann. Deutschlands große Kaiserzeit. Lebensbilder der deutschen Kaiser von Wilh. Girschner. Hilfsbüchlein für den Unterricht in der Geographie. In Frageform bearbeitet von C. Walter. Adami-Kiperts Schulatlas in 27 Karten von Heinr. Kiepert. Atlas antiquus von Heinr. Kiepert. Historischer Atlas von C. Wolff. Elemente der Karthographie. Ein geographisches Lehrmittel für Bürger- und Mittelschulen von Dr. C. F. Baur. Elementar-Schulatlas von Flemming. Volksschulatlas über alle Theile der Erde von A. Mueller. Schulwandkarte der Prov. Schlesien von Theod. Schade und F. Handtke. Kleiner Schulatlas über alle Theile der Erde von A. Mueller. Wandkarte zur Entwickelungsgeschichte des Brandenburg-Preußischen Staates. Nach dem Entwurf zweier Lehrer bearbeitet, herausgegeben von R. v. Rappard. Wandkarte des Deutschen Reiches mit Rücksicht auf die angrenzenden Länder von G. A. St. Dewald. Wandkarte der östlichen Halbkugel von E. Leeder. Wandkarte der westlichen Halbkugel von E. Leeder. Lehrbuch der ebenen Trigonometrie mit zahlreichen Beispielen und Uebungsaufgaben von W. Adam. Exempelbuch für den Unterricht im Rechnen von A. Reffelt. Der Rechenunterricht in der Volksschule von Wilh. Schmidt. Liederbuch für höh. Schuten. Siebzig Chorlieder für gemischte Stimmen, ausgewählt und bearbeitet von Rud. Magnus. Harmonielehre. In systematischer, gedrängter Darstellung nach den Forderungen der Allg. Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 für Seminarien und Musikinstitute von W. Schulze.

Bei **E. Bichteler & Co.**, Hofbuchhandlung in Berlin, Königgrätzerstraße 30, erschienen und sind direkt, sowie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:
Rücker's deutscher Lehrerkalender für 1877. Eleg. geb. mit Leinwandtasche und einer Eisenbahnkarte von Deutschland. Preis 1,20 Mark.
Hoffmeister, Dr., Examen-Katechismus. Heft I. Das positive Wissen in der Religion. Preis 2,25 Mark. **Heft II. Das positive Wissen in der deutschen Sprache und Literatur.** Preis 3,50 Mark. [5]

PREIS 1 MARK. PREIS 60 XR
Dr. Airy's Naturheilmethode,
Illustrirte Ausgabe,
kann allen Kranken mit Recht als ein vortreffliches populair-medizinisches Werk empfohlen werden. — Vorräthig in allen Buchhandlungen. [6]

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:
Fr. Eduard Keller,
Geschichte des Preuß. Volksschulwesens.
8vo. IV. und 503 Seiten. Preis 8 Mark.
Berlin, Verlag von **Robert Oppenheim.** [7]

Dieser Nummer sind zwei Beilagen des Professors Herrn C. Bopp in Stuttgart beigefügt, welche wir der Beachtung empfehlen.

Für die Redaktion verantwortlich: Fr. Eduard Keller. — Kommissions-Verlag von Robert Oppenheim in Berlin W. Karlsbad 6.
Druck von F. Striewing in Landsberg a. W.